

Arnd Reitemeier

Die Einführung der Reformation und ihre kulturhistorischen Folgen für Niedersachsen¹



Arnd Reitemeier, Lehrstuhl für Niedersächsische Landesgeschichte an der Universität Göttingen, Mitglied der Akademie seit 2016

In Göttingen, um ein Beispiel aus einer der vielen Städte in Norddeutschland zu nehmen, kam es 1529 zu einem Seuchenausbruch, so dass der Rat eine Prozession durch die Stadt anordnete:

Die Mönche aus den Klöstern, dazu alle fünf Pfarrer mit ihren Kaplänen, auch alle Schulmeister mit den älteren und jüngeren Schülern gingen mit und sangen in der hergebrachten Art auf Latein die Litanei. [...] Und sie gingen von einer Kirche zur nächsten. [...] Als sie nun auf der Groener Straße zum Haus von Hans Bock kamen, beim Brunnen, da standen dort viele der neuen Wollweber, viele Meister und ledige Gesellen, die begannen auf Deutsch den 130. Psalm Aus tiefer Not schreien wir zu Dir, Herr Gott, erhöere unser Rufen wie ihn Luther geschrieben hat, zu singen. Und sie sangen ihn sogar bis zum Ende. [...] Viele verspotteten die Pfarrer: Wenn diese sangen »Ora pro nobis«, so sangen die anderen »Ohr ab, zum Tor hinaus« [...].²

Vordergründig ging es um die akustische Dominanz. Die Prozession wurde fortgesetzt, die Wollweber und mittlerweile auch einige Bürger schmetterten auf Deutsch, während die Geistlichen auf Latein sangen. Erst nach zahlreichen Stationen der Prozession entschied ein Mönch den Wettstreit in der Paulinerkirche, indem er für diejenigen, die in die Kirche gezogen waren, mit Hilfe der Orgel die Gesänge übertönte. Am Ende gaben die Wollweber nach und kehrten in ihre Häuser zurück, während die Geistlichen und die Ratsherren die Prozession in St. Johannis friedlich beendeten. Das Singen der Lieder konstituierte eine Ge-

¹ Der Aufsatz folgt dem am 26.1.2017 im Oberlandesgericht Celle gehaltenen Vortrag. Er basiert auf dem 2017 erschienen Buch: Arnd Reitemeier: Reformation in Norddeutschland. Gottvertrauen zwischen Fürstenherrschaft und Teufelsfurcht, Göttingen (Wallstein) 2017. Die Vortragsform wurde weitgehend beibehalten. An Stelle von Literaturhinweisen wird auf die genannte Publikation verwiesen. Zitate werden belegt.

² Zitiert nach Volz, Hans: Franz Lubecus' Bericht über die Einführung der Reformation in Göttingen 1529, Göttingen 1967, S. 15.

meinschaft, die sich gegen den gesamten Klerus und den Rat wandte und das Ziel der Prozession, nämlich die Abwehr einer Seuche, in Frage stellte. Zugleich wurde das allgemeine Wohl hinterfragt, also auch die Ordnung in der Stadt, denn die Prozession war ja vom Rat der Stadt angeordnet worden. Ohne Austausch von Argumenten versuchten beide Seiten, den öffentlichen Raum zu dominieren.

In dieser Form empfand es selbst der im Nachhinein schreibende Chronist als unerhört, dass die Relevanz des Klerus in Frage gestellt wurde, und dass zeitgleich auch noch weitere Konflikte mit hineinspielen. Unter Berücksichtigung des Zeitpunktes 1529, ein Dutzend Jahre nach dem sogenannten Thesenanschlag von Wittenberg, zeigen die Ereignisse in Göttingen, dass es im 16. Jahrhundert mancherorts über Jahrzehnte hinweg keine religiöse Eindeutigkeit gab, und dass die Einführung des lutherischen Glaubens keine seit langem von allen erwartete Befreiung war. Vielmehr war das Aufkommen der lutherischen Lehre ein Element umfassender politischer Auseinandersetzungen, die im folgenden Jahrhundert in einen noch einmal wesentlich größeren Konflikt mündeten, nämlich den Dreißigjährigen Krieg.

Erstens gilt es zu untersuchen, wie sich die Einführung und Implementation des neuen Glaubens in Norddeutschland vollzogen. Zweitens und hiermit unmittelbar verknüpft muss nach den Folgen der Reformation gefragt werden, also nach den politischen, sozialen und kulturellen Konsequenzen der Umsetzung der „wahren Lehre“. Dies wird im Folgenden auf Norddeutschland bezogen, doch liegt der Schwerpunkt Ort des Vortrags entsprechend auf die welfischen Fürstentümer Lüneburg-Celle, Braunschweig-Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen und Grubenhagen.

Chronologisch gesehen, lässt sich die Einführung des neuen Glaubens im 16. Jahrhundert in fünf ungleich lange Phasen gliedern, die einander überlappten. Sie werden im Folgenden untersucht, wobei den beiden Leitfragen entsprechend die bedeutendsten Folgen der jeweiligen Phase zugeordnet werden

I. Das ersten Ausbreiten der Lehre Luthers

In der ersten Phase zwischen 1517 und ca. 1525 fanden die Schriften Luthers und weiterer Reformatoren sowohl unter den Gelehrten als auch unter den Gebildeten der Städte Verbreitung. Der nachfolgende diskursive Wandel im religiösen Wissen resultierte in ersten Auseinandersetzungen mit den Geistlichen.

In Celle gewannen die Auseinandersetzungen an Brisanz, als auf Empfehlung Luthers der gut zwanzigjährige Gottschalk Kruse an den Celler Hof kam, ein ehemaliger Mönch aus dem Benediktinerkloster St. Aegidien bei Braunschweig. Diesen hatten bereits seit langem Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Lebens als Mönch geplagt. In den Schriften Luthers fand er Trost und erhielt nachfolgend von seinem Orden die Möglichkeit, in Wittenberg zu studieren. Bald gehörte die Universität Wittenberg zu den besonders attraktiven Universitäten, so dass viele betuchte Kaufmannsöhne auch aus diversen norddeutschen Städten dort studierten. Sie entwickelten sich dann zu den wichtigen Multiplikatoren der neuen Lehre.

Eine gängige Form des innerakademischen Streits über neue Thesen oder Konzepte war das Abhalten von Disputationen. Solche Streitgespräche zwischen den Geistlichen des neuen und des alten Glaubens wurden nun in diversen Städten in der Öffentlichkeit ausgetragen. Aus der Sicht des jeweiligen Rates war eine Disputation ein probates Mittel, die Auseinandersetzungen auf die Ebene der Geistlichen zurückzudrängen. Auch war die Möglichkeit einer differenzierten Argumentation gegeben. Doch in Anbetracht der häufig aufgeheizten Atmosphäre in den Städten wünschten viele keine akademische Auseinandersetzung, sondern eine Art Tribunal oder Schauwettkampf. Das Ziel sollte eine Entscheidung zwischen alter und neuer Lehre sein. In manchen Städten wurde gewünscht, dass der Rat das Schiedsgericht bildete. Während die Protagonisten der lutherischen Lehre entweder Wanderprediger oder studierte Theologen waren, fiel die Verteidigung der alten Lehre häufig den ortsansässigen Franziskanern oder Dominikanern zu. Gerade bei den in den zwanziger Jahren durchgeführten Disputationen gerieten viele Vertreter der Bettelorden in die Defensive: Die Anhänger Luthers konnten häufig mit dem konsequenten Bezug auf die Bibel überzeugen, denn Luther hatte zahlreiche komplexe Inhalte verkürzt in seinen Flugschriften dargestellt. Den Vertretern der Kirche fehlten entsprechende Argumentationsgrundlagen, und sie mussten die komplexen und historisch gewachsenen Feinheiten des Kirchenrechts mühsam vermitteln. Während die Anhänger der neuen Lehre auf zahllose kursierende Argumentationsbeispiele zurückgreifen konnten, standen entsprechende Darlegungen den Anhängern der alten Lehre kaum zur Verfügung. Vieles hing von den Protagonisten ab, so dass beispielsweise in Celle, Osnabrück, Hildesheim oder Northeim die altgläubigen Kleriker Disputationen wünschten. Dem standen Disputationen in Norden, Oldersum, Osnabrück, Hamburg, Lüneburg gegenüber, die maßgeblich von den Anhängern des lutherischen Glaubens angestrebt worden waren. Sehr selten gab es wie 1529 in Braunschweig Disputationen zwischen den Anhängern Luthers und Vertretern der deutlich radikaleren Richtungen. In Lübeck verweigerten die Geistlichen des Domkapitels eine Disputation, und auch in Göttingen und Bremen kam eine solche nicht zustande, während in Lüneburg 1531 eine zweite abgesagt wurde.

Politisch wurde das Geschehen dieser Jahre in Norddeutschland von der sog. Hildesheimer Stiftsfehde dominiert: Herzog Heinrich II., dem Jüngeren, von Braunschweig-Wolfenbüttel gelang zwischen 1519 und 1523 im Zuge zunächst einer militärischen Auseinandersetzung zwischen dem Bischof von Hildesheim und den im Wesentlichen aus dem regionalen Adel stammenden Domkanonikern, dann im Rahmen des nachfolgenden Prozesses vor dem Reichshofgericht eine wesentliche Vergrößerung seines Territoriums. Dies ging zu Lasten des Bischofs von Hildesheim. Zum Tragen kam auch das dynastische Netzwerk der Welfen, denn Christoph, der Bruder Heinrichs des Jüngeren, war 1502 zum Bischof von Verden und 1505 zum Erzbischof von Bremen gewählt worden. Mit beiden Erfolgen konnten die Wolfenbüttler Welfen ihren politischen Einfluss deutlich vergrößern.

II. Von den Auseinandersetzungen bis zum Erlass der Kirchenordnungen in den Städten

Die zweite Phase erstreckte sich in Norddeutschland vom Beginn der zwanziger Jahre bis zum Ende der vierziger Jahre. Erneut waren die Städte Zentren der Entwicklung, denn in ihnen wurde umfangreich über die Zulassung lutherischer Predigten gestritten. Im Verlauf von ca. einer Generation suchten alle Städte einen religiösen Konsens und erließen eine Ordnung, mit der wesentliche theologische Aussagen, die Bestellung von Predigern sowie das Schul- und Armenwesen geregelt wurden.

Das einsickernde Wissen der Lehre Luthers hatte zur Folge, dass Einzelne die liturgischen Abläufe sowie besonders die Pfarrgeistlichen in Frage stellten. Vielfach wurden Messen akustisch gestört: Als am 5. Dezember 1529 in Lübeck der Kaplan Hildebrand Odingk in St. Jakobi seine Predigt beendet hatte, stimmten zwei Jungen die deutsche Übersetzung von Psalm 12 nach Luther an, und zumindest ein Teil der Gemeinde sang mit:

*Ach Gott vom Himmel sieh darein/
Und lass Dich dem erbarmen.
Wie wenig sind der Heiligen Dein/
Verlassen sind wir Armen/
Dein Wort lässt man nicht gelten als wahr/
Der Glaube ist auch verloschen gar/
Bei allen Menschenkindern.*

Dies hieß: Initiiert von Einzelnen wurde die Liturgie gestört – im Gesang konstituierte sich eine Gemeinde. Alle Protagonisten verstanden den Gesang als öffentliche Meinungsäußerung und Versuch, die Liturgie zu übertönen. Es konstituierte sich eine Opposition zum Geistlichen, der daraufhin die Messe abbrach.

Entsprechende Störungen von Messen gab es im Verlauf der zwanziger Jahre in allen norddeutschen Städten. Doch was zunächst sehr begrenzte und kurze Aktionen waren, wurde bald in vielen Städten aus den Kirchen heraus in die Öffentlichkeit getragen und deutlich ausgeweitet, wie das einleitend angeführte Beispiel aus Göttingen 1529 zeigt.

Die Provokateure wussten um die Gefahr ihres Tuns, denn nach dem Ende des Bauernkriegs barg das Stören einer Messe oder einer Prozession das Risiko, dass dieses als Unterstützung der Ketzerei und als Störung der öffentlichen Ordnung verstanden wurde. Sollte also Kritik an Kirche oder Rats Herrschaft ohne Gefahr für die Protagonisten geäußert werden, so bedurfte es eines geeigneten Anlasses, wie ihn beispielsweise der Karneval mit seiner Umkehrung traditioneller Verhaltensweisen und Werte bot. In Lüneburg veranstalteten am 1. März 1530 die Schneidergesellen eine Prozession durch die Stadt, die so echt wirkte, dass einer der Altbürgermeister auf die Knie fiel. Tatsächlich hatte der Zug in aller Öffentlichkeit am Schindanger begonnen, und die Teilnehmer führten Knochen von Pferdekadavern mit sich. Wenig verwunderlich führte diese Parodie zu einem Pro-

zess vor dem Rat der Stadt, und die Angeklagten rettete am Ende, dass die Verkleidung Bestandteil des Karnevals gewesen war. Schleichend manifestierten sich die Änderungen der allgemeinen Wahrnehmung: Eine Prozession im Karneval, bei der die traditionelle Lehre der Kirche verspottet wurde, wäre kurze Zeit zuvor kaum denkbar gewesen und wurde nun als rechtlich zulässig eingestuft. Ähnliches erfolgte dann 1543 in Hildesheim und hatte eine Beschwerde des Bischofs beim Rat der Stadt zur Folge, führte aber auch hier zu keiner Verurteilung der Teilnehmer.

Im Zuge der innerstädtischen Auseinandersetzungen kam es zu immer mehr Gewalt, bei der Ausstattungsgegenstände der Kirchen zerstört wurden. Die bereits von den Zeitgenossen als Bildersturm bezeichneten Vorgänge nahmen 1522 in Wittenberg unter Karlstadt ihren Ausgang. Luther verwahrte sich vehement hiergegen, aber er konnte sich mit seiner Einstellung längst nicht überall durchsetzen. Ziel war die Entzauberung der Bilder. Doch das Zerschlagen von Plastiken, das Abnehmen von Bildern, das Herunterreißen von Statuen waren ebenso undifferenzierte Aktionen und auf die Politik in der Stadt zielende Maßnahmen, die auch Ausdruck von Frustration über die Erfolglosigkeit der bisherigen Forderungen waren. Diese Gewalttaten wurden breit rezipiert undheizten das Klima zusätzlich an. Sie spielten Vertretern des alten Glaubens in die Hände, die nun die Einführung des lutherischen Glaubens mit Chaos, Willkür und Zerstörung gleichsetzen konnten. Im Ergebnis aber galten weder eine Kirche noch die Plastiken der Heiligen hinfort als geschützt und sakrosankt.

Stets fanden die Auseinandersetzungen im politischen Raum statt, wobei Predigten und Drucke die Reichweite der Kontroversen vergrößerten und damit inhaltlich eine Neuerung bewirkten. Unfreiwillig geriet der Rat in die Rolle eines Blockierers des Wandels, weil er aufgabengemäß die Ordnung in der Stadt und ihre Sicherheit zu bewahren suchte. Nicht im Individuum, sondern im Wohl der Gemeinschaft manifestierte sich folglich die göttliche Ordnung. In allen Städten wurden in einem ersten Schritt lutherische Prediger zugelassen. Nachfolgend bat man Gelehrte herbei, die – ganz in der Systematik städtischen Rechtshandelns – die neue Ordnung systematisierten und kodifizierten. Johannes Bugenhagen fiel entscheidender Einfluss zu. Ursprünglich war dieser Rektor und Vikar in Treptow gewesen, ging dann aber 1521 zum Studium nach Wittenberg und wurde dort 1523 auf Empfehlung Luthers zum Pfarrer gewählt. Zugleich verfasste er eine Reihe reformatorischer Schriften und wurde schließlich 1528 von Luther nach Braunschweig entsandt. Die dort geschaffenen Kompromisse, Normen und Definitionen überzeugten, dann auch in Hamburg, Lübeck, Dänemark, Pommern und Hildesheim.

Diese frühen Kirchenordnungen waren rasch geschaffene Instrumente zur Wiederherstellung des Friedens und zur Bewahrung der Macht der herrschenden Elite. Sie wurden von der politischen Führungsschicht initiiert und gemäß der üblichen politischen Verfahren in den Städten konsensual unter breiter Beteiligung verabschiedet. Die flächendeckende Verbreitung sicherte der Druck der jeweiligen

Ordnung, die zugleich jede Stadt im übergreifenden Diskurs der Theologen und zunehmend der entstehenden protestantischen Obrigkeiten verortete. Legitimiert wurde all dies mit der göttlichen Ordnung, die es umzusetzen galt, sodann mit dem Frieden in der Stadt und schließlich – ganz auf der Linie Luthers – mit der Abwehr des Teufels.

Die städtischen Kirchenordnungen erklärten diverse Formen der Frömmigkeit für sinnlos oder verboten sie gar. Die Anzahl der Kleriker wurde drastisch reduziert, denn beispielsweise alle Vikare hatten zukünftig keine Aufgabe mehr. In Verbindung mit der Abschaffung von Umgängen und Prozessionen waren wesentlich weniger Geistliche in der Öffentlichkeit tätig, was zugleich das Konfliktpotential herabsetzte. Die Integration der deutschen Psalmen in die Liturgie erfüllte ebenso zentrale Forderungen wie die deutsche Predigt. Besonders die frühen Kirchenordnungen betonten, dass kein neuer Zustand herbeigeführt wurde, vielmehr sollte das Evangelium *rein* und *wahrhaft* gepredigt werden. Keinesfalls schufen die Verantwortlichen also eine neue Kirche, denn sie zielten auf die Weiterentwicklung bestehender Strukturen und auf die Implementierung erweiterter Zuständigkeiten, auch wenn sie damit eine neue Hierarchie unter weltlicher Kontrolle initiierten.

Auch sollten die Kirchenordnungen grundlegende Defizite in der Seelsorge beheben und Lösungen zu diversen Aspekten besonders der Finanzierung von Geistlichkeit und Caritas bereitstellen. Die Fonds fassten bereits existierende Einrichtungen zusammen, wobei die meisten karitativen Institutionen sowieso auf ratsunterstellten Stiftungen beruhten. Mit anderen Worten: Die Kirchenordnungen entwickelten Rechtsvorstellungen im Diskurs der Zeit weiter.

Nach einem Aushandlungsprozess und mit dem Erlass einer Ordnung schufen die Städte Regelungen und Institutionen und unterbanden unkontrolliertes Agitieren und Agieren. Im Ergebnis fungierte der Rat der Stadt auch im Bereich des Kirchenwesens als Normgeber. Der Konsens erweiterte somit die Prärogative des Rates und damit die Vorrechte der städtischen Elite. Normempfänger war die Gesamtgemeinde der Stadt. Anzuwenden waren die erlassenen Normen von den Geistlichen wie auch von den Diakonen, also den Vorstehern der neu geschaffenen Institutionen.

Die nun entwickelte Kirche trug hybriden Charakter: Der Primat des alten Klerus wurde mit Hilfe geänderter theologischer Herleitungen aufgehoben. Doch allem übergeordnet war das Wort Gottes, das der Gemeinde durch die Prediger zu vermitteln war. Recht konsequent wurde Luthers Lehre angewandt, denn die Oralität der Predigt war schriftbasiert und erfolgte weitgehend ohne Performanz und Visualisierungselemente.

Die Kirchenordnungen entwickelten also die bereits in der Adelschrift von Luther propagierte Konzeption fort, wonach nur eine starke Obrigkeit den Schutz für die wahre Lehre bieten könne. Zugleich schufen sie eine neue geistliche Hierarchie, die der weltlichen Obrigkeit untergeordnet war. Superintendent und Geistlichkeit gehörten nun zu denjenigen, denen die Umsetzung der *policey* der Stadt

oblag. Über die Besetzung der Stelle des Superintendenten gewann der Rat direkten Zugriff auf die Leitungsebene der Kirche in der Stadt. Der Superintendent war oberste Lehrinstanz, geistlicher Richter, Dienstaufseher und politischer Vermittler zum Rat in einer Person, so dass nur wenige Menschen solch umfassenden Anforderungen gerecht wurden. Doch mit Hilfe des Rates als weltlicher Obrigkeit und in einem engen und begrenzten Sozialgefüge ließ sich die Aufgabenfülle ohne weiteren Überbau bewältigen. Indem der Superintendent auf das Gemeine Wohl festgelegt wurde, konnte auch der Rat seine Stellung als gottgewollt definieren: *Denn Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens [...] Lasst aber alles ehrbar und ordentlich zugehen.* (Paulus, 1. Brief an die Korinther, 14,33 und 14,40)

Nirgendwo wurde das soziale Gefüge grundlegend geändert – allenfalls kam es zu einem Austausch von Mitgliedern der ökonomisch und sozial führenden Familien. Diese nutzten jedoch weiterhin die Kirche als sozialen Raum: Wer über die materiellen Ressourcen verfügte, bezahlte auch zukünftig den Küster für das Läuten der Glocken zugunsten eines Verstorbenen. Auch wenn sich anfangs vielfach Frauen oder Kinder den Geistlichen entgegengestellt hatten, so änderte sich am Verhältnis der Geschlechter zueinander nichts – Männer und Frauen saßen und kommunizierten voneinander getrennt. Nicht für jeden Bewohner einer Stadt standen überdies religiöse Fragen an erster Stelle, im Gegenteil: Die große Anzahl Schweigender und Mitläufer spricht für Indifferenz und Freude am Spektakel, auch für Unwissenheit und den Alltag beherrschende materielle Sorgen.

In schwachem Maß trug bereits die Braunschweiger Kirchenordnung von 1528 bekennnishaften Charakter, der sich bei den nachfolgend erlassenen Ordnungen immer mehr verstärkte. Bereits gemäß der Lübecker Kirchenordnung von 1531 sollten Personen, die Irrlehren verbreiteten, die über die Lehre lästerten etc., vom Sakrament ausgeschlossen werden. Parallel hierzu räumten die Verfasser der Ordnungen der Abwehr des Teufels immer größeren Raum ein – in der Hildesheimer Ordnung des Jahres 1542 war dies bereits in hohem Maße der Fall.

Die norddeutschen Städte setzten ihre Politik fort, ein möglichst hohes Maß an Autonomie zu erreichen. Sie nutzten die Gelegenheit, das Kirchenwesen dem städtischen Rechtshandeln zu unterwerfen, auch wenn dies Konflikte mit dem jeweiligen Landesherrn mit sich brachte. Bremen, später teilweise Hildesheim, auch Hamburg und Lüneburg, suchten völlige Unabhängigkeit vom Bischof zu erzielen, so dass kaum noch zweifelsfrei entschieden werden kann, welches politische Ziel für den jeweiligen Rat an oberster Stelle stand. Hingegen konnten die beiden norddeutschen Reichstädte ihre Macht nur wenig steigern: Goslar wurde zu sehr von den Fürsten von Braunschweig-Wolfenbüttel bedrängt, als dass sich dessen Stellung signifikant hätte verbessern können, und Lübeck setzte mit den Auseinandersetzungen mit Dänemark andere Schwerpunkte. Doch die politischen Ziele standen für die Verantwortlichen an oberster Stelle – wie sehr, zeigt beispielsweise die Stadt Bremen, die 1526 ein Schutzbündnis mit den Herzögen Ernst und Wilhelm, den Fürsten von Lüneburg-Celle, abschloss, was letztlich ein Eingeständnis der Schwäche war. Nicht nur schien eine militärische Auseinandersetzung

mit Erzbischof Christoph und seinem Bruder, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel, denkbar, tatsächlich wurde die Unabhängigkeit von der alten Kirche und vom Erzbischof als Landesherrn mit der Abhängigkeit von den protestantischen Fürsten erkaufte.

III. Landeskirchenordnungen

Eine dritte Phase begann in Norddeutschland im Jahr 1527, als Fürst Ernst der Bekenner von Lüneburg-Celle den lutherischen Glauben annahm und mit Unterstützung der Stände in seinem Fürstentum einzuführen begann. Zu den letzten Fürsten in Norddeutschland, die sich der Reformation anschlossen, gehörte Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, der 1569 eine außerordentlich umfangreiche Kirchenordnung für sein Territorium erließ, die in vielem über die vier Jahre später in der Grafschaft Oldenburg publizierte Ordnung hinausging. Umfassender als in den Städten begannen die Landesherrn mit dem Aufbau von Strukturen und Hierarchien, um die Lehrnormen zu implementieren. Entsprechend können bis ca. 1600 zwei Typen von Landeskirchenordnungen unterschieden werden: Herzog Ernst von Lüneburg-Celle und Herzogin Elisabeth von Calenberg strebten danach, sich in ihren Territorien an die Spitze der Hinwendung zum neuen Glauben zu stellen und damit ihre soziale und politische Vorrangstellung gegenüber den Ständen zu wahren. Hinzu traten ökonomische Fragen. Hingegen führten die nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges und nach dem Augsburger Religionsfrieden erlassenen Ordnungen den neuen Glauben als obrigkeitlichen Akt ein. Im Zentrum standen die Macht des Fürsten und seine Vorrechte. Diese wurden gestärkt, indem eine zweite administrative und judikative Hierarchie aufgebaut wurde, die zugleich den Zugriff auf das Kirchenvermögen sicherstellte. Alle Untertanen sollten gleichmäßig und gleichförmig kontrolliert werden, um die von Gott gegebene Ordnung umzusetzen, was auch die Bewahrung mancher Formen der Frömmigkeit einschloss. Der Prozess der Erstellung einer Landeskirchenordnung war dafür symptomatisch, denn während beispielsweise in der ersten Phase Herzogin Elisabeth mit Corvinus einen von Luther und dem Landgrafen von Hessen empfohlenen Theologen mit der Abfassung einer Kirchenordnung beauftragte, so erteilte in der zweiten Phase Herzog Julius den seiner Meinung nach besten Theologen und Juristen einen entsprechenden Auftrag, dem Gutachten, Kompilationen und administrative Vorarbeiten vorausgegangen waren.

Alle Fürsten strebten nach einem politisch wie konfessionell homogen organisierten Fürstentum. Dies führte einerseits zu Antagonismen mit den ebenfalls auf ihre Rechte bedachten Nachbarn, andererseits waren alle Kirchenordnungen Teil eines übergreifenden Diskurses, so dass sich rasch grundlegende Übereinstimmungen im Kirchenregiment zwischen den protestantischen Fürstentümern herausbildeten. Den Universitäten, in Norddeutschland besonders der Universität Wittenberg, kam hierbei große Bedeutung zu.

Anders als bei den Städten schufen die Fürsten besonders mit den späten Ordnungen eine geistliche Hierarchie sowie die Möglichkeit der Weiterentwicklung.

Die Landeskirchenordnungen zielten auf die Etablierung eines dauerhaften Regimes, weil die Geistlichen als Normanwender fortlaufend, im Fall der Wolfenbüttelschen Ordnungen im Abstand eines halben Jahres, überprüft werden sollten, ob sie die Elemente der Kirchenordnung auch in ausreichendem Maß umsetzten.

Gerade im Leben der Geistlichen unterschied sich jedoch manches weniger umfassend von den gesellschaftlichen Normen des 15. Jahrhunderts als gemeinhin angenommen. Geistliche durften nun zwar heiraten, doch wurde Promiskuität vor der Hochzeit verurteilt. Allgemein wurde die Aufgabe der Geistlichen, die Gemeinde wie die Obrigkeit zur Einhaltung der christlichen Ordnung zu mahnen, akzeptiert, doch besonders in den Städten konnte es zum Konflikt kommen, wenn theologische Kritik am Rat eine politische Aussage enthielt oder die Ehre der Stadt in Frage stellte. Dennoch führte insgesamt die Einführung des lutherischen Glaubens zur Entstehung einer neuen sozialen Gruppe, die unter den Einfluss der weltlichen Herrschaft geriet. Die Patronatsrechte hatten Bestand, doch am Ende des 16. Jahrhunderts erfolgte keine Einstellung mehr ohne eine vorherige Prüfung durch den Superintendenten oder das zuständige Gremium. All dies schränkte die Macht des Adels ein. Hingegen entwickelte sich eine soziale wie administrative Nähe zwischen den Geistlichen und den Amtsmännern der Fürsten respektive den Ratsherren der Städte, wie sich auch an den Heiratsverbindungen ablesen lässt.

Es entwickelte sich ein säkularer geistlicher Stand, der über erhebliche Privilegien verfügte und sich sozial stärker von der nicht-adligen Bevölkerung abhob als zuvor. Hatten sich die Geistlichen bis dahin als eigene Rechtsgruppe verstanden, so lebten die lutherischen Geistlichen inmitten ihrer Gemeinde und rechtfertigten ihre besondere Stellung einzig durch die Vermittlung theologischer Inhalte. Es bedurfte jedoch mehrerer Generationen, bis die Prediger als Gruppe konstituiert waren. Hierzu trugen in besonderem Maß die im Studium entstehenden Netzwerke bei, wobei lange Zeit die speziell mit einem Studium in Wittenberg verbundenen Netzwerke halfen. Das Einkommen der Geistlichen beruhte auf den althergebrachten Pfründen, doch zugleich suchten die Territorialherren eine gute Versorgung sicherzustellen. Wie im 15. Jahrhundert gab es eine materielle Diskrepanz zwischen den Geistlichen der städtischen und der ländlichen Pfarreien. Die Letzteren verfügten zwar über umfangreiche Ansprüche, die sie aber mühsam mit Hilfe der Amtsmänner umsetzen mussten. Hieraus ergab sich rasch eine administrative Nähe zu den Amtsmännern, so dass sich der Trend, dass Geistlichkeit und Administration gemeinsam für die weltliche Obrigkeit standen, noch verstärkte.

Zu wichtigen sozialen Änderungen gehörten die Aufhebung des Zölibats und die Möglichkeit der Ehe, doch musste eine solche gut überlegt sein, denn ein verheirateter Pfarrer schwächte seine Möglichkeiten auf eine Stelle, da er nicht die Witwe seines Vorgängers heiraten konnte. Gerade die Pfarrwitwenversorgung zeigt die Komplexität der Folgen bei der Entstehung der lutherischen Geistlichkeit, denn zur Sicherstellung der Witwenversorgung eines verstorbenen Pfarrers mussten umfassende administrativ-ökonomische Strukturen entwickelt werden, an die weder Luther noch andere Anfang des 16. Jahrhunderts gedacht hatten.

Die im Vergleich zu den Städten späte Einführung der Reformation in den Territorien hatte zur Folge, dass eine große Zahl von Klöstern bestehen blieb, obwohl zahlreiche Mönche ihre Konvente verließen, diese mit ökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten und besonders von den Fürsten bedrängt wurden. Die hiermit verbundenen Transformationsprozesse zogen sich fast das gesamte 16. Jahrhundert hin, und die verbleibenden Einrichtungen nahmen nahezu vollständig den lutherischen Glauben an. Am Ende des 16. Jahrhunderts gab es mehr Frauen- als Männerklöster, und es bestanden mehr als vier Dutzend evangelische Stifte. Folge der langen Auseinandersetzungen und einer Umwandlung in ein Stift war die Möglichkeit, wesentliche Traditionen beizubehalten. Hingegen wurden der Umfang und die Strenge der Verpflichtungen wesentlich reduziert, indem beispielsweise die Klausur abgeschafft oder die Möglichkeit des Ausscheidens aus dem Konvent als Option aufgenommen wurde. Dies erleichterte es den Damenstiften, Erziehungs- und Versorgungsanstalten zu bleiben, die eng mit dem Adel verbunden waren. Insgesamt erbrachte das 16. Jahrhundert eine drastische Reduktion der Orden in Norddeutschland. Von den Bestrebungen der Reformatoren nur teilweise betroffen waren jedoch in den Städten die semireligiösen Gemeinschaften der Beginen. Diese prosperierten und es kam zu weiteren Stiftungen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Beginenkongvente von dem Niedergang vieler Klöster profitierten. Ebenso bestand weiterhin Bedarf an der karitativen Tätigkeit der Beginen. Doch auch diese Gemeinschaften unterlagen einem Wandel und entwickelten sich allmählich zu Versorgungseinrichtungen für das weibliche Personal des städtischen Patriziats.

Fürsten wie Herzog Ernst strebten mit aller Macht nach der Vogtei der Klöster, denn ihnen ging es um die direkte Nutzung der Klostergüter, um ihre eigenen Schulden zu reduzieren. Mit dieser Politik setzten sie die Bestrebungen ihrer Vorgänger fort, und als sich nun ihr Agieren reichsrechtlich als Sackgasse herausstellte, wurden die Klöster ökonomisch kontrolliert und theologisch-pädagogisch in die jeweilige Landeskirche eingebunden. So standen am Ende des 16. Jahrhunderts zwei Verwaltungsmodelle nebeneinander: Entweder das gesamte Klostervermögen ging in einem landesherrlich kontrollierten Fonds auf, aus dem sodann sämtliche Ausgaben aller verbliebenen Konvente und Insassen bestritten wurden. Alternativ blieben die Einrichtungen selbständig, aber sie wurden ökonomisch der Kontrolle durch die Fürsten sowie theologisch der Aufsicht durch die Superintendenten respektive das Konsistorium unterstellt. Dass besonders monastische Einrichtungen von Frauen Bestand hatten, lag vorrangig am Adel, der dort wie bei den Domkapiteln und großen Stiften seinen Einfluss geltend machte. Das Prestige einer Erziehung in angesehenen Klöstern wirkte ebenso fort, wie die Pfründen für die Versorgung von jüngeren Töchtern und Söhnen attraktiv waren beziehungsweise als Rendite von Stiftungen betrachtet wurden. Während die Stiftsdamen jedoch schon länger ein Leben vergleichbar einer Adligen führen durften, eröffnete die Annahme des lutherischen Glaubens nun die Möglichkeit zu heiraten sowie die Residenzpflicht aufzuheben. Die Reformation erreichte damit das Gegenteil

der von vielen zu Beginn des 16. Jahrhunderts angestrebten strengeren Disziplin, denn die weltlichen Stifte wurden auf ihre Funktion als prestigeträchtige Einrichtungen des Adels mit – im Fall der Domkapitel – politischem Einfluss reduziert.

Göttliche Ordnung und der Erwerb von Bildung wurden in allen Kirchenordnungen als Einheit definiert und entsprechend nach außen getragen. Städtische und ländliche Gemeinden verband häufig die Notwendigkeit, ein Schulgebäude errichten zu müssen. Dort aber, wo Schulen neu geschaffen wurden, spiegelten sie das Selbstbewusstsein sowohl der Gemeinde als auch des Schulmeisters. Eine substanzielle Anzahl von Gebäuden wurden mit Inschriften versehen, die den Bildungsanspruch und das Selbstverständnis wiedergaben und dabei teils auf zentrale Texte der Bibel und teils auf antike Autoren rekurrierten. Entscheidend aber waren die Lehrinhalte sowie die Auswahl der Lehrer. In allen norddeutschen Städten erlangte der Rat den direkten Zugriff auf das Schulwesen und war hinfür für die Auswahl und Besoldung der Schulmeister, den Unterhalt der Schulen und die Qualität der Bildung zuständig. Bei den Lateinschulen wurde ein detailliertes Lehrprogramm auf der Basis eines humanistischen Kanons festgeschrieben. Hierin zeigten sich nicht nur die Schwerpunktsetzungen der von den Universitäten kommenden Reformatoren, sondern es ergab sich auch aus den langwährenden Bestrebungen der Stadträte, das kirchlich dominierte Bildungswesen zu übernehmen. Während sich die Deutsch- und Lateinschulen für Jungen in den Städten nachweisen lassen, etablierte sich allenfalls eine geringe Anzahl von Mädchenschulen, über die auch nur wenig bekannt ist. In zahlreichen Städten wurden die bereits bestehenden Schulgebäude weiter genutzt, doch dort, wo neue Schulen eingerichtet wurden, führte der Rat ehemalige Klöster einer neuen Funktion zu.

Waren zum Ende des 15. Jahrhunderts zahlreiche Kirchen renoviert, erweitert oder gar neu gebaut worden, so wurde bis weit über die Mitte des 16. Jahrhunderts hinweg allenfalls das Nötigste für den Unterhalt der Kirchengebäude ausgegeben. Erst in der zweiten Jahrhunderthälfte ließen besonders Adlige Kirchen neu errichten oder erweitern. Hiermit weitgehend parallel änderten sich die Innenräume. In Friesland und den angrenzenden Räumen wurden die Bilder und Plastiken entfernt, doch anderswo blieb die Ausstattung der Kirchen weitgehend erhalten. Diese »bewahrende Kraft des Luthertums« ist aber auch in unmittelbarer Relation zum Reichtum der Gemeinde zu sehen.³ Entscheidend war jedoch das andere Verständnis von Bildern und Plastiken, die nach Luther keine Heilsaussage mehr umfassten, sondern lediglich der Erläuterung biblischer oder religiöser Aussagen dienten. In Verbindung mit dem geänderten Verständnis der Erinnerung wurden aus den Grabplatten und Retabeln die Epitaphien entwickelt. Zugleich fielen sämtliche mit den Bildern und Plastiken verknüpften Formen der Frömmigkeit weg. Doch eben damit erhielten ästhetische Maßstäbe eine nie zuvor gewesene Bedeutung, so dass sich die Objekte zu »Kunstwerken« wandelten. In der Phase des Um-

³ Johann Michael Fritz, *Die bewahrende Kraft des Luthertums. Mittelalterliche Kunstwerke in evangelischen Kirchen*, Regensburg 1997.

bruchs wurden besonders in den Städten Kanzeln und Taufbecken angeschafft oder erneuert – neu hinzu kamen teilweise auch Bänke. Die langsame Umgestaltung der Kircheninnenräume begann in Norddeutschland jedoch erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts, als großformatige Epitaphien den Raumeindruck zu prägen begannen. Viele Kirchen wurden dunkler, denn mit dem Wegfall der Stiftungen wurden weniger Kerzen entzündet und Öllampen unterhalten. Neu angeschaffte Retabeln waren in gedeckteren Farben gehalten als noch ein Jahrhundert zuvor – und die Gedenkbilder an verstorbene Geistliche wurden ebenfalls von der Modefarbe Schwarz dominiert. Zeitgleich begann die Schrift die sakrale Kunst zu prägen. Nach und nach wurden konfessionsbezogene Elemente entwickelt und konnten Kunstwerke der Vergewisserung der Konfession dienen. Dies aber zog sich über einige Jahrzehnte hin, denn in der Bilderfrage traten die katholischen, lutherischen und reformierten Auffassungen erst nach und nach auseinander. In den lutherischen Landeskirchen Norddeutschlands blieben nicht nur die meisten Bilder erhalten, sondern es bestimmten besonders Themen des Neuen Testaments die neu angeschafften Werke und Ausmalungen.

Dem graduellen Wandel vieler Kirchenräume stand ein Umbruch der Sakralandschaft gegenüber. Die Gemeinden mussten am Ende des 16. Jahrhunderts ein umfangreiches Immobilienensemble unterhalten: Pfarrhaus – teilweise mit Scheune, Küsterhaus, Schule, Pfarrwitwenhaus und Armen- und/oder Siechenhaus, wobei der Schule entsprechend der kulturellen Hinwendung zur Bildung eine die Kirche ergänzende identitätsstiftende Bedeutung zukam.

IV. Reformierte Weiterentwicklungen und Territorien

In den späten zwanziger Jahren und damit unmittelbar nach der Einführung der Kirchenordnungen in den Städten begann eine vierte Phase, nämlich die Rezeption der theologischen Weiterentwicklungen der lutherischen Lehre. Luther war zwar der wirkmächtigste Reformator, aber keineswegs der einzige. Dies führte bald zu unterschiedlichen theologischen Schulen. Hinzu traten weitere reformatorische Gruppen und Lehren – der Täufer sowie der Anhänger Zwinglis oder Calvins. Sie alle suchten sich voneinander abzugrenzen, so dass sich Konfessionen, verstanden als systematisch strukturierte Bekenntnisse, herausbildeten. Die sogenannten Reformierten, die Calvins Grundüberlegungen fortführten, gewannen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts rasch an Bedeutung. Ab den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts wandten sich beispielsweise in Ostfriesland, in Bremen und anderswo in Norddeutschland zunehmend Teile der Bevölkerung dem reformierten Glauben zu. Am Ende des 16. Jahrhunderts stand folglich eine wachsende religiöse Diversifizierung.

V. Reformen in der katholischen Kirche und das Wiedererstarben altgläubiger Bistümer und Fürstentümer

Das Ende des Konzils von Trient 1563 markiert den Beginn der fünften Entwicklungsphase, die ihre Wirkmächtigkeit allerdings erst im 17. Jahrhundert entfaltete: Hatte die Kirche bislang das aus dem Mittelalter stammende Rechts- und Verwaltungssystem fortgeführt, so wandelte sie sich nun, so dass von der »katholischen« Kirche gesprochen werden kann. Die in drei Sitzungsperioden ab 1545 tagenden Kleriker unternahmen zum einen den Versuch, eine Definition des christlichen Glaubens vorzunehmen, was aus Sicht der Theologen und Fürsten des Reichs in einem Zusammenhang zu den protestantischen Bekenntnisschriften stand. Zum anderen sollten Missstände beseitigt werden. Viele Beschlüsse zielten nun auf die Stärkung der Rechte des Bischofs bei der Auswahl und Kontrolle der Pfarrer. Die Möglichkeit, Pfründen zu akkumulieren, wurde eingeschränkt, womit einer der bereits im 14. Jahrhundert geäußerten zentralen Kritikpunkte erfüllt wurde, zudem sollte die Disziplin bei den Orden verbessert werden. Bereits 1547 war ein Dekret über die Rechtfertigungslehre verabschiedet worden, welches festlegte, dass die Gnade Gottes im Zentrum der Lehre steht, so dass durchaus die Möglichkeit bestand, dass die lutherischen Landeskirchen und die Kurie eine gemeinsame Position formulieren konnten. Die vom Konzil verabschiedete Sakramentsdefinition aber formulierte ein anderes Verständnis und betonte die Bedeutung des Klerus bei der Spendung der Sakramente. Dies wurde im 1566 verabschiedeten *Catechismus Romanus* deutlich verstärkt. Schließlich wurde mit dem *Missale Romanum* eine neue Festlegung der Liturgie geschaffen.

Die Umsetzung dieser Kirchenreformbeschlüsse führte in Norddeutschland zu einem Wiedererstarben der Bistümer und der katholischen Herrschaften, die allerdings erst ab dem Beginn des 17. Jahrhunderts ihre eigentliche Wirkung entfaltete. Zu den ersten Bistümern in Norddeutschland gehörte Hildesheim, was sich auch aus der politischen Situation des Stifts und des Bischofs ergab. Nach seiner Wahl hatte Ernst II. von Bayern innerhalb des Domkapitels keine Hausmacht und musste zugleich nach einer Festigung seiner Position streben, um beispielsweise Herzog Julius, Fürst von Braunschweig-Wolfenbüttel, entgegenzutreten zu können, dessen Territorium nach dem Anfall des Fürstentums Calenberg-Göttingen das Stift Hildesheim zu wesentlichen Teilen umschloss. Um 1570 gab es im Kleinen Stift noch zwölf Pfarreien, in denen katholische Geistliche tätig waren. Analog zu den lutherischen Landeskirchen sah der Bischof in der verbesserten Ausbindung der Geistlichen die Möglichkeit, langfristig seine Macht stärken zu können, und hierzu bediente er sich der Jesuiten als des rasch gewachsenen katholischen Reformordens. Die ersten Jesuiten kamen 1587 nach Hildesheim. Im Jahr 1595 wurde unter ihrer Leitung ein Gymnasium, gleichsam eine Hohe Schule, in Hildesheim eröffnet, das der Ausbildung der Geistlichen dienen sollte und das 1601 zu einem Jesuitenkolleg erhoben wurde. Bereits 1586 war ein Konsistorium eingerichtet worden, das die Einhaltung der kirchenrechtlich fundierten Normen beim Klerus sicherstellen sollte. Auch griffen nach und nach die Maßnahmen zur Erhö-

hung der Einnahmen des Bischofs, der 1603 das Amt Peine aus Holsteinischer Pfandschaft auslösen konnte, so dass sich seine Macht stückchenweise deutlich vergrößerte, so dass beispielsweise 1607 von 25 Landpfarreien bereits 17 wieder mit katholischen Geistlichen besetzt waren.

Indem die Bischöfe an Macht gewannen, wurden sie zu einer potenziellen Gefahr für den Einfluss des jeweiligen Domkapitels. Die konfessionellen Differenzen verstärkten dies, da viele Domkapitularen aus protestantischen Familien stammten. Dies allerdings variierte von Bistum zu Bistum, so dass Umfang und Geschwindigkeit der katholischen Reform überall unterschiedlich waren. Zugleich wurden die Bistümer zum Objekt virulenter Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen und zwischen diversen Adelsdynastien, denn die Wittelsbacher strebten nach einer Erweiterung ihrer Macht durch die Übernahme möglichst vieler Bistümer, was von anderen Dynastien wie den Welfen abzuwehren versucht wurde. Es verwundert nicht, dass die norddeutschen Bistümer im Dreißigjährigen Krieg umkämpft waren.

Fazit

Im Ergebnis lassen sich viele der mit dem sogenannten Thesenanschlag Luthers verknüpfen Entwicklungen in Norddeutschland nicht mit einer Rückführung zu früheren Zuständen erklären. Die Herausbildung von Konfessionen als kulturell-politischen Einheiten beruhte mehr auf Prozessen der Abgrenzung als der konstruktiven Neuentwicklung. Die entscheidenden Diskurse wurden von den Theologen, besonders von den mit den universitären Diskursen verknüpften Klerikern vorangetrieben, die dabei auch ihre eigenen Interessen wahrten. Damit gab es nicht die eine Reformation, vielmehr gab es diverse Reformationen – nicht nur in Norddeutschland.

Der Prozess der Reform der Kirche und die Entwicklung von Konfessionen im 16. Jahrhundert fungierten wie ein Katalysator bei diversen politischen, gesellschaftlichen, auch ökonomischen Entwicklungen. Diese Prozesse hatten schon im späten Mittelalter begonnen und waren auf das engste mit den Städten und Höfen verbunden. Die Schaffung neuer Rechts- und Verwaltungsstrukturen, die – modifizierte – Finanzierung der Pfarrer, die sich wandelnde Legitimation der Fürsten, in all dem manifestierte sich die beginnende Staatlichkeit, die von der Zuweisung von Verantwortungsbereichen samt den damit einhergehenden Aushandlungsprozessen, die von bidirektionalen Kommunikations- und Kontrollmechanismen und von einer rasch wachsenden Schriftlichkeit auch im Bereich der Ökonomie geprägt wurde.